

AGB DB Rent Miete Gewerbekunden

1. Mietpreis/Kaution

Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei der Anmietung geltenden Tarife. Sind Sondertarife vereinbart, muss dies bei der Bestellung schriftlich festgehalten werden.

Der Vermieter behält sich vor, aufgrund gesetzlicher Änderungen Preisanpassungen mit entsprechender Information des Mieters vorzunehmen (z. B. bei Anhebung der Steuer).

Die DB Rent GmbH ist berechtigt, innerhalb der Mietdauer einen Fahrzeugwechsel bei Beibehaltung der Tarifgruppe vorzunehmen.

Nicht im Mietpreis enthalten sind folgende Kostenarten: Kraftstoff, Fahrzeugwäschen, Innenreinigung, allg. Verbrauchsmaterial, (z. B. Flüssigkeit für die Scheibenwaschanlage, Frostschutzmittel, Schlossenteiser), Öl zwischen den Ölwechseln, Zubehör, Kartenmaterial, Handschuhe u. ä. Diese Kosten werden bei Freischaltung über die Tankkarte(n) separat nach Aufwand verrechnet. Abschleppkosten sowie Mietkosten für Ersatzfahrzeuge sind im Mietpreis nicht enthalten.

Eine vom Mieter geleistete Kaution ist durch die DB Rent GmbH nicht zu verzinsen.

2. Rechnungsstellung

Die DB Rent GmbH erstellt für den Zeitraum eines Monats jeweils eine Rechnung – über die fälligen Mietkosten der Fahrzeuge,
– für die Kosten, die nicht in den genannten Serviceleistungen der DB Rent GmbH enthalten sind.

Die Auslagen für den Einkauf über Tankkarten werden dem jeweiligen Fahrzeug zugeordnet und besonders ausgewiesen. Für Kosten, die ggf. erst nach dem Mietende erfasst werden können (z. B. Leistungen über Tankkarte), erstellt die DB Rent GmbH eine Endabrechnung.

Der Rechnungsbetrag ist **sofort** nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung eines Zeitraums von 14 Tagen ab Rechnungsdatum tritt Verzug ein. Für die dafür anfallenden Bearbeitungskosten und Verzugszinsen haftet der Mieter.

3. Fahrzeugübernahme/Fahrzeuggrückgabe

Der Mietzeitraum beginnt mit der Bereitstellung des Fahrzeuges. Übernimmt der Mieter ein bestelltes Fahrzeug nicht termingerecht, haftet er für alle daraus entstehenden Aufwendungen. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung der DB Rent GmbH verlängert werden.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit – je nach Einzelfallregelung – nach Voranmeldung an einer DEKRA-Niederlassung oder Abrechnung durch den Chauffeurservice DB Rent GmbH an den Firmensitz des Mieters während der Öffnungszeiten zurückzugeben oder eine Übergabe mit dem Chauffeurservice der DB Rent zu vereinbaren. Der Kilometerpreis wird nach dem Kilometerzählerstand vom Übergabeort bis zum Rückgabeort berechnet. Bei der Fahrzeugrückgabe wird gemeinsam ein Rücknahmeprotokoll erstellt, auf dem alle Daten und der Zustand des Fahrzeuges eingetragen werden. Dieses Protokoll ist vom Mieter (Nutzer) auf Richtigkeit zu überprüfen und zu unterschreiben. Das Fahrzeug ist gereinigt (innen und außen) zurückzugeben.

4. Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, mit dessen Zustimmung auch von seinen Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Mitgliedern seiner Familie oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob der berechtigte Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Bei Dienstfahrzeugen, die nicht personenbezogen sind, muss der Mieter jederzeit nachweisen, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Bußgeldbescheiden).

Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung werden die personenbezogenen Daten des Mieters im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt.

5. Verbotene Nutzungen/Auslandsnutzung

a) Verbotene Nutzungen

Folgende Nutzungen des Fahrzeuges sind verboten bzw. benötigen die schriftliche Zustimmung der DB Rent GmbH:

- Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen,
- Verwendung zur gewerblichen Personenbeförderung,
- Weitervermietung an Dritte,
- Verwendung zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten,
- sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in osteuropäische Länder oder nach Italien, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung der DB Rent GmbH (Ausnahme: personenbezogene Fahrzeuge).

b) Auslandsnutzung

Bei einer Auslandsnutzung, insbesondere wenn diese nicht nur vorübergehend ist, ist es Sache des Mieters, sich über die in dem jeweiligen Land geltenden Zulassungs- oder sonstigen Genehmigungsbestimmungen für das Fahrzeug zu informieren. Soweit solche Zulassungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat der Mieter die DB Rent GmbH zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen mit der DB Rent GmbH abzustimmen. Der Mieter trägt sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und stellt die DB Rent GmbH bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden Informations- und Abstimmungspflichten von Ansprüchen Dritter frei.

6. Reparaturen

Werden während der Mietzeit Reparaturen oder Wartungsarbeiten notwendig, sind diese durch eine Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Dazu sind die Unterlagen aus der Servicemappe zu verwenden, die Reparaturfreigrenzen zu beachten und die Werkstatt entsprechend darauf hinzuweisen. Bei Überschreitung der Reparaturfreigrenze muss der Reparaturauftrag vom Technischen Service-Center der DB Rent bestätigt werden (siehe Reparaturauftrag).

7. Unfall/Diebstahl

Der Mieter hat nach einem Unfall, Diebstahl, Wildschaden, Brand oder sonstigen Schäden ab EUR 1.022,- und bei Personenschäden sofort die Polizei zu verständigen ggf. hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Des Weiteren hat er den Schaden sofort fernmündlich an das Schadens-Center der DB Rent und an die DEVK zu melden (siehe auch Fahrerinformationen). Die Meldepflicht an die DEVK gilt ebenfalls bei geringfügigen Schäden.

Bei Unfällen, Beschädigungen oder sonstigen kurzzeitigen Ausfällen kann dem Mieter gegen Aufpreis ein Ersatzfahrzeug gestellt werden.

8. Versicherungsschutz

Für jedes Fahrzeug ist standardmäßig eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in Höhe von EUR 50 Mio., bei Personenschäden jedoch nicht mehr als EUR 7.669.397,- je geschädigter Person und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von EUR 511,- bei Pkw, Lkw bis 1 t Nutzlast und so Kfz-Pannenhilfe sowie EUR 2.556,- bei allen anderen Fahrzeugarten abgeschlossen. Gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes kann eine weitergehende Vollkaskoversicherung mit folgender Selbstbeteiligung abgeschlossen werden (alle SB-Beträge sind jeweils Nettobeträge):

Pkw und Lkw bis 1 t Nutzlast	Lkw über 1 t Nutzlast
EUR 332,-	EUR 511,-
EUR 153,-	EUR 332,-
EUR 0,-	EUR 153,-

Anhänger sind nach Tarif grundsätzlich nicht in der Kasko-Versicherung enthalten. Diese können nur auf Anforderung und gegen ein zusätzliches Entgelt versichert werden.

Ladegeräte, Werkstatteinbauten, alle nicht fest mit dem Fahrzeug verbundenen Einrichtungen inkl. Ladegut und sonstige Sonderein- und aufbauten etc. sind ebenfalls nicht über die Kaskoversicherung abgedeckt.

9. Sondereinbauten

Sondereinbauten und Anbaugeräte, die mit der Fahrzeugauslieferung bereitgestellt werden, sind Eigentum der DB Rent GmbH und dürfen nur in Verbindung mit dem jeweiligen Fahrzeug genutzt werden. Vor allem bei Spezialaufbauten sind unbedingt die in der Bedienungsanleitung angegebenen Vorschriften zu beachten. Störungen sind der DB Rent GmbH bzw. dem Technischen Service-Center umgehend zu melden.

Änderungen und Umbauten an Fahrzeugen dürfen ohne Zustimmung der DB Rent GmbH nicht vorgenommen werden.

10. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden am gemieteten Fahrzeug für die Kosten der Instandsetzung beschränkt auf den im Vertrag angegebenen Höchstbetrag und für eine ggf. entstandene Wertminderung.
- Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet der Mieter dem Vermieter auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Vermieters.
- Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Mieter oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der Vermieter dem Mieter nur bei Verschulden.
- Der Mieter haftet unbeschränkt, sofern er oder sein Erfüllungsgehilfe den Schaden durch
 - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben,
 - Unfallflucht begangen haben oder
 - der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.
- Der Mieter kann die Haftung aus Unfällen durch Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit den jeweiligen Selbstbeteiligungsbeträgen ausschließen, es sei denn, er handelt grob fahrlässig gemäß der in d) aufgeführten Punkte.
- Der Mieter haftet uneingeschränkt für die Kosten einer vorzeitigen oder verspäteten Fahrzeugrückgabe und für alle Schäden am Fahrzeug, die nicht gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) unseres Versicherers in der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung abgedeckt sind.

11. Haftung der DB Rent GmbH

Die DB Rent GmbH haftet gegenüber dem Mieter im Fall des Leistungsverzuges bzw. der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz begrenzt auf das 5-fache des vereinbarten Nettomietzinses, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

AGB DB Rent Miete Gewerbekunden

12. Verjährung

Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von der DB Rent GmbH gegen den Mieter erst fällig, wenn sie Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird die DB Rent GmbH den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

13. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Frankfurt/Main als Gerichtsstand vereinbart, soweit:

- a) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- b) der Mieter Vollkaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

14. Sonstige Bedingungen

Es wird auf die Beachtung und Einhaltung der jedem Fahrzeug beiliegenden Bedienungsanleitung und Fahrer-Information hingewiesen.

Stand: 07/2010